

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/23749 –

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

Deutscher Wein verliert nach Angaben der Bundesregierung im internationalen Vergleich seit Jahren kontinuierlich Marktanteile. Auch der tendenziell rückläufige Verbrauch im Inland führt zu sinkenden Erlösen bei den deutschen Weinerzeugern. Um die wirtschaftliche Perspektive der hiesigen Erzeuger im Wettbewerb und bei abnehmenden mengenmäßigen Absätzen zu stärken, hält es die Bundesregierung für erforderlich, dass in Verbindung mit Maßnahmen zur Marktstabilisierung Möglichkeiten zur Absatzsteigerung und Wertschöpfung geschaffen und ausgebaut werden. Neben diesen ökonomischen Aspekten besteht darüber hinaus ein Anpassungsbedarf einzelner nationaler Bestimmungen an unions- und verfassungsrechtliche Vorgaben.

B. Lösung

Änderung des Weingesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Beschränkung auf die unionsrechtlich gebotenen Änderungen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die vorgesehenen Änderungen kein wesentlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen in § 3b Absatz 2 und 2a sowie in § 23 des Weingesetzes führen zu einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23749 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Klassifizierung von Rebsorten

(1) Zur Herstellung von Wein zugelassen sind alle in der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlichten Sortenliste aufgeführten Keltertraubensorten.

(2) Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einmal jährlich mit Stichtag zum 30. Juni die auf ihrem Hoheitsgebiet zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten.“ ‘

2. Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. Dem § 56 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) Auf Erzeugnisse von Rebflächen, die auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 des Weingesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes ... [einsetzen: Daten und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes] erteilten Genehmigungen bewirtschaftet werden, ist § 4 Absatz 3 des Weingesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weiter anwendbar.“ ‘

Berlin, den 18. November 2020

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Artur Auernhammer
Berichterstatter

Isabel Mackensen
Berichterstatterin

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Carina Konrad
Berichterstatterin

Dr. Birke Bull-Bischoff
Berichterstatterin

Markus Tressel
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Artur Auernhammer, Isabel Mackensen, Dr. Christian Wirth, Carina Konrad, Dr. Birke Bull-Bischoff und Markus Tressel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 189. Sitzung am 5. November 2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/23749** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Deutscher Wein verliert nach Angaben der Bundesregierung im internationalen Vergleich seit Jahren kontinuierlich Marktanteile. Auch der tendenziell rückläufige Verbrauch im Inland führt zu sinkenden Erlösen bei den deutschen Weinerzeugern. Um die wirtschaftliche Perspektive der hiesigen Erzeuger im Wettbewerb und bei abnehmenden mengenmäßigen Absätzen zu stärken, hält es die Bundesregierung für erforderlich, dass in Verbindung mit Maßnahmen zur Marktstabilisierung Möglichkeiten zur Absatzsteigerung und Wertschöpfung geschaffen und ausgebaut werden. Neben diesen ökonomischen Aspekten besteht darüber hinaus ein Anpassungsbedarf einzelner nationaler Bestimmungen an unions- und verfassungsrechtliche Vorgaben.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 (Änderung des Weingesetzes)

Vor dem Hintergrund, ein drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten dieser Erzeugnisse zu verhindern, soll die Ausweitung der Rebpfanzungen in Deutschland auch für 2021 bis 2023 begrenzt werden, d. h., um den Markt – derzeit wird in Deutschland auf ca. 100 000 Hektar (ha) Wein angebaut – im Gleichgewicht zu halten, sollen bis 2023 rund 300 ha Reben jährlich neu angepflanzt werden dürfen. Damit soll die seit 2016 geltende Begrenzung von Neuanpflanzungen für Weinreben auf 0,3 Prozent der im Vorjahr bestockten Fläche fortgesetzt werden.

Im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) sollen die Absatzförderung gestärkt und Regelungen flexibilisiert werden, um eine bessere Mittelausnutzung zu erreichen. Damit deutsche Winzer im internationalen Wettbewerb bestehen können, sieht der Gesetzentwurf vor, das Budget für die Absatzförderung auf Bundesebene, welche durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durchgeführt wird, von 1,5 Millionen (Mio.) Euro auf 2 Mio. Euro pro Jahr aufzustocken.

Die gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschriebene Klassifizierung von Rebsorten soll vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Die Bestimmungen zu den vom Genehmigungssystem ausgenommenen Flächen, zum Versuchsanbau, zur Angabe und Definition bestimmter traditioneller Begriffe nach Artikel 112 Buchstabe a der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie zum Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe sollen an die unionsrechtlichen Regelungen angepasst werden.

Für die mit Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge

auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/33) eingeführte Möglichkeit einer vorübergehenden Änderung einer Produktspezifikation soll das nationale Antragsverfahren mit dem Gesetzentwurf geregelt werden.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung sollen künftig – auf dem Etikett – auch Namen größerer geografischer Einheiten angegeben werden dürfen. Dagegen soll die Verwendung kleiner geografischer Einheiten bei der Kennzeichnung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe untersagt werden.

Nach Aussage der Bundesregierung besteht ein Wunsch nach einer stärkeren Orientierung des nationalen Weinrechts hinsichtlich der Angabe kleinerer geografischer Einheiten bei geschützten Herkunftsbezeichnungen nach dem Grundsatz „je kleiner die geografische Herkunft, umso höher die Qualität“, d. h. der Wunsch nach Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für eine sog. Herkunftspyramide nach romanischen Vorbild. Das deutsche Qualitätsweinsystem soll – in Anlehnung an das romanische Modell – stärker zu einem an der geografischen Herkunft orientierten System weiterentwickelt werden. Der Gesetzentwurf greift nach Darstellung der Bundesregierung einige Elemente dieses Grundprinzips auf. Diese sollen in einer Novelle der Weinverordnung, die das BMEL parallel zum Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht hat, konkretisiert werden. Die geplanten Anpassungen im Weingesetz und in der Weinverordnung stehen nach Aussage der Bundesregierung in engem Zusammenhang miteinander.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/23749 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 19/23749 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 19/23749.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 30. September 2020 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (BR-Drucksache 487/20) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)78-3 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Indikator 8.1 – Ressourcenschonung: Gesamtrohstoffproduktivität

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Zum einen wird dem Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ Rechnung getragen. Durch eine Begrenzung der Neuanpflanzungsgenehmigungen auf 0,3 Prozent der im Vorjahr bestockten Rebfläche wird sichergestellt, dass es nicht zu einem zu starken Anstieg an Neuanpflanzungsgenehmigungen kommt (grundsätzlich zulässig wäre ein Prozent). Zum anderen trägt dies insbesondere zur Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 8.1 „Ressourcenschonung“ bei, indem durch die Begrenzung der Anbauausweitung

Ressourcen sparsam und effizient genutzt werden. Darüber hinaus wird das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ gefördert.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung enthält die Nachhaltigkeitsprüfung explizite Bezüge zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ist plausibel. Demzufolge ist eine Prüfbitte nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Berichterstattergespräch

Im Kontext der Beratungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/23749 wurde im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft interfraktionell ein digitales Berichterstattergespräch angeregt, welches gemäß einer Verständigung der Obleute des Ausschusses am 18. November 2020 im Format einer Videokonferenz durchgeführt wurde. Teilnehmer an dem digitalen Berichterstattergespräch waren die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Fraktionen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/23749 sowie neun von den Fraktionen benannte Experten:

Folgende Experten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in dem digitalen Berichterstattergespräch:

- Steffen Christmann, Verband Deutscher Prädikatsweingüter (VDP)
- Albrecht Ehses, Industrie- und Handelskammer (IHK) Trier
- Monika Reule, Deutscher Weinfonds (DWF)
- Peter Rotthaus, Bundesverband der Weinkellereien und des Weinfachhandels e. V.
- Klaus Schneider, Deutscher Weinbauverband e. V.
- Edwin Schrank, Verband Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e. V.
- Henning Seibert, Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV), Vorsitzender des DRV-Fachausschusses Weinwirtschaft
- Mara Walz, Bund der Deutschen Landjugend e. V. (BDL)
- Hans-Albrecht Zieger, Weinbauverband Saale-Unstrut

Die Ergebnisse des virtuellen Berichterstattergespräches vom 18. November 2020 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/23749 in seiner 65. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)368(neu) ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass – wie von anderen Fraktionen zutreffend darlegt – der Diskussionsprozess für eine Novelle des Weingesetzes gerade auch in den Weinbauverbänden schon sehr lange intensiv geführt werde. Bei dem per Videokonferenz durchgeführten Berichterstattergespräch des Ausschusses zum Gesetzentwurf mit neun von den Fraktionen benannten Experten (Berichterstattergespräch) habe deutlich gemerkt werden können, dass gerade die Jungwinzerinnen und Jungwinzer in Deutschland Planungssicherheit brauchten und in die Zukunft denken wollten. Wein sei ein besonderes Produkt. Das zeige auch der am Tag der Ausschusssitzung stattfindende Buß- und Betttag, der von den evangelischen Christen begangen werde und bei dessen Gottesdiensten mit Abendmahlsfeiern in der Regel Wein gereicht werde. Es sei von großer Bedeutung, dass die Politik gemeinsam das Produkt deutscher Wein wieder nach vorne bringe. Seit geraumer Zeit seien für den deutschen Wein erhebliche Absatzprobleme sowie Absatzrückgänge sowohl im Inland als auch im Ausland festzustellen. Es seien

von den Fraktionen mit den von der Novelle des Weinggesetzes betroffenen Verbänden viele Gespräche zielführend geführt worden. Gesagt werden müsse aber, dass die Meinungsvielfalt innerhalb der Verbände und der Akteure sehr breit gefächert sei. Es müsse das gemeinsame Ziel sein, bei der Unterstützung des deutschen Weines nach vorne zu kommen. Bezüglich der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geplanten Änderung der Weinverordnung gebe es noch Diskussionsbedarf, was die Fragen Rebsorten-Liste und Übergangsfristen anbelange. Hier sei die Frage zu beantworten, wie der weitere Zeitplan aussehe, um einen Diskussionsprozess für mögliche Änderungen ermöglichen zu können. Gerade auch in einem Land wie Brandenburg entwickle sich der Weinbau innovativ und dynamisch. Hier seien vermehrt sehr gute Winzer unterwegs. Es stelle sich die Frage, ob auch die Brandenburger Winzer eine Perspektive mit der geplanten Novelle des Weinggesetzes hätten.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich erfreut, dass in guter Tradition, wobei gerade beim Weinbau der Geselligkeit eine große Bedeutung zukomme, im sog. Parlamentarischen Weinforum, dem Zusammenschluss der weinbaupolitischen Sprecher der Fraktionen, eine große konsensuale Lösung hätte erzielt werden können und zusammen erfolgreich für den Gesetzentwurf gearbeitet worden sei. Wie von den anderen Fraktionen angesprochen, sei in den Verbänden der Weinwirtschaft das Meinungsbild zum Gesetzentwurf sowie zum Entwurf der neuen Weinverordnung vielfältig und zeichneten sich noch Konfliktlinien ab. Die Berichterstatterin der Fraktion der SPD wies darauf hin, dass sie gerade als Abgeordnete, in deren Wahlkreis viele Hundert Winzerinnen und Winzer vertreten seien und in denen viele Genossenschaften existierten, sie allein aus ihrem weinpolitischen Mikrokosmos heraus sehen könne, wie sich die Konfliktlinien hier darstellten. Nach vielen Gesprächen von Vertretern der Fraktion der SPD mit Winzerinnen und Winzern, Genossenschaften und Kellereien vor Ort sei sie vom Inhalt der Novelle des Weinggesetzes umso überzeugter, zumal davon ausgegangen werden müsse, dass es nie allen Recht gemacht werden könne, obwohl von allen Seiten akuter Handlungsbedarf gesehen werde. Nichtsdestotrotz sei die geplante neue Weinverordnung von ihrem Inhalt her nach wie vor eine große Herausforderung. Die Fraktion der SPD werbe dafür, dass die Parlamentarier weiterhin bei deren Ausgestaltung intensiv einbezogen würden und die neue Weinverordnung mit den Winzerinnen und Winzern in guter Tradition zusammen ausgestaltet werde. Es sei gerade für Länder wie z. B. Rheinland-Pfalz wichtig, dass mit der Novelle eine Lösung für die Lagen außerhalb von Deutschlands habe gefunden werden können. Zudem sei es elementar, dass mit der Novelle die neuen Züchtungen nicht aus dem Blick verloren gingen, da sie im deutschen Weinbau unbedingt gebraucht würden. Die pilzwiderstandsfähigen Rebsorten seien essenziell für die heimischen Winzerinnen und Winzer. Mit ihnen könne es geschafft werden, dass auch die nächsten Generationen noch guten Wein produzieren könnten.

Der **Fraktion der AfD** legte dar, das Berichterstattergespräch des Ausschusses mit Vertretern des deutschen Weinbaues, in denen diese ihre Einschätzung zum Gesetzentwurf erläutert hätten, hätte sie mit Interesse verfolgt. Die Fraktion der AfD stimme sowohl dem Gesetzentwurf als auch den Vorschlägen des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zu. Insbesondere denke sie, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen für die neuen Generationen der Winzer sehr entgegenkommend seien. Die Fraktion der AfD gehe davon aus, dass sich alle Fraktionen einig seien, dass Wein als Kulturgut und gerade deutsche Weine weltweit sowohl unterschätzt als unterbewertet würden. Deswegen habe alles getan werden müssen, diese Novelle des Weinggesetzes gerade auch in den gegenwärtigen schwierigen Zeiten voranzubringen. Das gelte insbesondere auch für die kleinen Anbaugebiete, wie z. B. das Mosel-Anbaugebiet im Saarland, in Deutschland. Die Fraktion der AfD sehe die Chance, dass mit dem Gesetzentwurf ein großer Schritt für den deutschen Wein gemacht werden könne.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, die Einigung über die Reform des Weinggesetzes sei zwischen allen Fraktionen konsensual erzielt worden, was sie für sehr erfreulich halte. Wichtig sei zudem gewesen, dass sich im Berichterstattergespräch des Ausschusses mit den verschiedenen Akteuren ausgetauscht worden sei, um deren Meinungsbild zur Novelle des Weinggesetzes zu erfahren. Die Fraktion der FDP habe zusammen mit den Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf eingebracht, um auch den neuen Rebsorten im Weinggesetz den nötigen Raum einzuräumen. Der gute deutsche Wein habe in den letzten Jahren an Absatz verloren. Das werde seinem Wert nicht gerecht. Die Erwartung der Fraktion der FDP an das neue Weinggesetz sei u. a., dass es im Interesse des deutschen Weines geschafft werde, für ihn sowohl im In- als auch im Ausland mehr Kunden zu erreichen und ihn zu höheren Preisen absetzen zu können. Die Vertreterin des Bundes der Deutschen Landjugend habe im Berichterstattergespräch treffend formuliert, dass mehr Planungssicherheit für die Betriebe gebraucht werde, denn die Jungwinzer, die sich heute neu auf den Wein einließen, begännen einen harten Job. Dabei stünden sie mit ihren Betrieben vor großen klimatischen und gesellschaftlichen Herausforderungen. In den

Augen der Fraktion der FDP sei die Novelle des Weinggesetzes der Anfang für einen Prozess, den auch die Parlamentarier stets weiter begleiten müssten. Wein sei viel mehr als nur ein Getränk. Es gebe derzeit Debatten, die auf Ebene der Europäischen Union (EU) um dieses Getränk und andere Getränke, die Alkohol enthielten, geführt würden. Der Wein präge z. B. ganze Kulturlandschaften, mache sie für den Tourismus attraktiv, verbinde Menschen u. a. über Feste und über eine Prägung von Ortsbildern. Deshalb sei der Wein so bedeutend für viele Regionen in Deutschland. Das Parlament müsse der Verantwortung gerecht werden, wie der deutsche Wein am Markt dermaßen platziert werden könne, dass die Betriebe eine Zukunft hätten. Für die Fraktion der FDP sei der mit der Novelle des Weinggesetzes angestrebte Systemwechsel ein Grundstein. Es sei die Erwartung der Fraktion der FDP, auf ihm aufzubauen und ein Haus daraus zu bauen, in dem viele Winzer sowie die vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen in den Regionen, die Deutschland hätte, sich weiter selbst am Markt profilieren könnten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte, in Bezug auf den deutschen Wein wären grundsätzlich die politischen Differenzen zwischen den Fraktionen überschaubar bis gering. Es habe bisher viel Einhelligkeit im Deutschen Bundestag beim Thema Wein gegeben, die die Fraktion DIE LINKE. nicht in Abrede stellen möchte. Dennoch gehe es, das sei im Berichterstattergespräch nochmals deutlich geworden, um Interessen und ggf. unterschiedliche Interessen zwischen den Akteuren im deutschen Weinbau, die ausgesprochen werden müssten. Den in Bezug auf die Novelle des Weinggesetzes gefundene Kompromiss möchte die Fraktion DIE LINKE. vor allen Dingen aus der Perspektive des Weinanbaugebietes Saale-Unstrut sowie einiger südlicher Weinanbaugebiete darlegen. Die Fraktion DIE LINKE. unterstütze eine Reihe von Notwendigkeiten im Gesetzentwurf, die auch aus EU-rechtlichen Gründen geregelt bzw. korrigiert werden müssten. Sie unterstütze den Umstieg auf das romanische Modell bzw. die Ausrichtung auf die geografische Herkunft. Auch der Änderungsantrag werde ihre Zustimmung finden. Es gebe aber Kritik an der Vorwegnahme im Sinne der Absatzförderung, die auch im Berichterstattergespräch deutlich geworden sei. Das gelte insbesondere für die Kritik an der starken Fokussierung auf den Export, von den nicht alle Weinanbaugebiete gleichermaßen profitieren würden, was ebenfalls im Berichterstattergespräch dargelegt worden sei. Von den Ländern werde eine stärkere Individualisierung bei der Förderung gefordert. Sie hätten vorgeschlagen, die vorgenommene Aufstockung der Mittel zurückzunehmen und die Einwirkungsmöglichkeiten der Länder bei der Verteilung der Restmittel zu verbessern. Die Frage der Regionalität werde mittel- und langfristig, was u. a. den Absatz und die Vermarktungsstrategien betreffe, sehr viel an Bedeutung beim deutschen Wein gewinnen. Deswegen könne sich die Fraktion DIE LINKE. der geäußerten Kritik anschließen. Das sei nicht nur eine Frage der Mittel, sondern werde auch eine Frage der Ausrichtung in Strategien sein. Die Auseinandersetzung mit Klimawandel und Trockenheit seien Dinge, die in den Regionen finanziert werden müssten. Vor diesem Hintergrund werde sich die Fraktion DIE LINKE. zum Gesetzentwurf enthalten – ausdrücklich nicht, „um Wasser in den Wein zu schütten, sondern bestenfalls, um ein Glas daneben zu stellen“.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, der Weinbau sei in Deutschland innerhalb der Lebensmittelerzeuger nicht nur ein wichtiger Wirtschaftszweig, sondern auch für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Hinblick auf den Tourismus und auf kulturelle Fragen. Viele Menschen arbeiteten im Weinbau. Der Wein sei zudem ein wichtiges Exportgut für Deutschland. Eine Novellierung des Weinggesetzes sei immer spannend, weil sie vielschichtig sei und es viele Interessen zu berücksichtigen gebe, wie z. B. die Erzeuger vor Ort, die Genossenschaften und die Kellereien. Der deutsche Weinbau sei ein facettenreicher Wirtschaftszweig. Es sei erfreulich, dass – wie in der Vergangenheit – auch bei der aktuellen Novelle des Weinggesetzes fraktionsübergreifend ein guter Prozess organisiert worden sei, für dessen Ergebnis man gemeinsam zu Fortschritten gekommen sei. Bei der Reform des Weinggesetzes begrüße die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das zentrale Ziel, beim deutschen Wein mehr Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen. Auch das Ziel, ein qualitätsorientiertes Herkunftssystem nach dem Prinzip „Je kleiner die Herkunft, desto größer die Qualität“ zu etablieren, mache sowohl für die Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für die Erzeuger Sinn. Begrüßt werde zudem, dass mit dem Änderungsantrag der Vorschlag des Bundesrates aufgenommen worden sei, eine Gesamtliste der zugelassenen Rebsorten, die durch die Länder gemeldet würden, beim Bund zu führen. Auch die mit ihm vorgesehene Verbesserung der Regelung für die grenznahen Flächen sehe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN positiv. Die Dringlichkeit, die Novelle des Weinggesetzes zügig abzuschließen, damit die Beschränkungen des Prozentsatzes für Neuanpflanzungen auf 0,3 Prozent in Deutschland auch ab 2021 weiterhin Gültigkeit behielten, werde geteilt. Hierzu habe es weitestgehend Konsens im Kreis der Weinbaupolitikerinnen und Weinbaupolitiker gegeben. Klar sei, wie von der Fraktion der FDP angemerkt worden sei, dass eine solche Reform auch immer gewisse Konfliktlinien offen zu Tage treten lasse. Die für Anfang 2021 im Bundesrat angestrebte Verabschiedung der neuen Weinverordnung weise ein noch größeres Konfliktpotential auf. Wichtig sei,

dass es faire Übergangzeiten für die Erzeuger, die durch die neuen Regelungen in der Bezeichnung der Weine Veränderungen vornehmen müssten, d. h. im Produktionsprozess, geben müsse.

Die **Bundesregierung** legte dar, die Reform des Weingesetzes und der Weinverordnung seien als ein „Paket“ zu sehen. Mit diesem Reformpaket sollen die Vermarktungschancen für deutsche Weine verbessert werden, ein stabiles Wachstum gefördert und zugleich eine höhere Wertschöpfung für die deutschen Winzerinnen und Winzer ermöglicht werden. Ein weiterer wichtiger Punkt sei, mehr Klarheit und Orientierung für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen, was primär über eine Änderung der Weinverordnung erfolgen solle. Zum Erreichen dieser Ziele sei es unerlässlich, die Akteure der Branche und der Länder mit einzubeziehen. Die Novelle des Weingesetzes enthalte zwei zentrale Punkte: zum einen die Erhöhung der Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Absatzförderung und zum anderen die Verlängerung der Beschränkung der Pflanzgenehmigung auf 0,3 Prozent. Hinsichtlich der Novelle des Weingesetzes hätte das BMEL im Frühjahr 2019 Vertreter der Weinwirtschaft und der Länder zu mehreren sog. Runden Tischen eingeladen. Als Ergebnis dieses Prozesses hätte am 19. August 2020 das Bundeskabinett dem Gesetzentwurf zugestimmt. Hinsichtlich der von Abgeordnetenseite erwähnten Rebsorten-Listen helfe der Änderungsantrag mit seiner angestrebten Neufassung von § 8 des Weingesetzes, wodurch auch neuen Rebsorten schnell und unbürokratisch eine Markteinführung der Weg bereitet werde. Was die Frage der Fristen im Gesetzgebungsverfahren betreffe, beabsichtige das BMEL, im ersten Quartal 2021 zum Abschluss zu kommen, d. h. die Verkündung und das Inkrafttreten der Novelle des Weingesetzes und der neuen Weinverordnung seien für das Frühjahr 2021 geplant. Betreffend den Brandenburger Wein gebe es auch heute schon Qualitätswein, der in Brandenburg, d. h. in den zum Land Brandenburg gehörenden Teilen des Anbaugebietes Saale-Unstrut, erzeugt werde. Es sei durchaus möglich, dort Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) herzustellen und nicht nur Landwein. Mit der angestrebten Änderung von Weingesetz und Weinverordnung würden die Möglichkeiten in ganz Deutschland eröffnet, das neue g. U. und geschützte geographische Angaben (g. g. A.) entstehen könnten.

3. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Ausschussdrucksache 19(10)368(neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23749 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Mit dieser Formulierung soll eine Regelung etabliert werden, die, ohne dass Regelungslücken entstehen, möglichst unbürokratisch eine schnelle Markteinführung neuer Rebsorten gewährleistet. Gerade in Zeiten des Klimawandels sind neue Rebsorten von besonderer Bedeutung. Zum einen, weil diese eine gewisse Resistenz gegen höhere Temperaturen und andere Wetterextreme aufweisen. Zum anderen, weil eine bereits der Rebsorte genuine Resistenz gegen Pilz- und anderen Schädlingsbefall es den Bewirtschaftern möglich macht, den Einsatz von Düngemitteln zu reduzieren.

Zu Nummer 2

Die Regelung soll die Anwendbarkeit von § 4 Absatz 3 des Weingesetzes auf bereits erteilte Genehmigungen auch nach Aufhebung von § 4 Absatz 3 gewährleisten und sicherstellen, dass keine Flächenausweitung stattfindet.

Berlin, den 18. November 2020

Artur Auernhammer
Berichterstatter

Isabel Mackensen
Berichterstatterin

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Carina Konrad
Berichterstatterin

Dr. Birke Bull-Bischoff
Berichterstatterin

Markus Tressel
Berichterstatter

